

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Kirsten Tackmann, Paul Schäfer (Köln), Monika Knoche, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 16/8314 –**

### **Haltung der Bundesregierung zur Kritik des Bundesrechnungshofes zum Haushaltsmitteleinsatz im Zusammenhang mit nicht ausgelasteten Übungskapazitäten der Bundesluftwaffe**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung begründet ihr Beharren an einer weiteren militärischen Nutzung des Bombodroms in der Kyritz-Ruppiner Heide u. a. mit den „aktuellen und zukünftig zu erwartenden Einsatzszenarien moderner Streitkräfte, die von komplexen Luftkriegsoperationen bis hin zu Operationen im bebauten Gelände reichen“ sowie ihrer aktuellen Übungseinsatzplanung (vgl. dazu: Antwort auf die Kleine Anfrage der Bundestagsfraktion DIE LINKE., Bundestagsdrucksache 16/7274). Gerade aber diese aktuelle Übungseinsatzplanung ist im November 2007 durch den Bundesrechnungshof gerügt worden: Die Bundesluftwaffe plane auf der Grundlage überholter Nutzungsdaten und Qualitätsanforderungen, die Nutzungskonzepte entsprächen nicht mehr annähernd dem tatsächlichen Bedarf. Mit den vorhandenen Übungseinrichtungen im In- und Ausland hätte sie bisher allen qualitativen Anforderungen an effektive Übungseinsätze genügt. In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. räumte die Bundesregierung außerdem ein, dass sich die Zahl der tatsächlich durchgeführten Übungseinsätze der Luftwaffe sowohl im In- wie im Ausland von 2 757 im Jahr 2003 auf 2 031 im Jahr 2006 verringert hat, obwohl sich der Flugzeugbestand kaum verändert hat und sogar zusätzliche Einsatzverpflichtungen im Rahmen der NATO eingegangen worden sind. Trotzdem scheint das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) an einem Ausbau der Übungseinsatzkapazitäten durch zusätzliche 1 700 Übungseinsätze auf dem Bombodrom in der Kyritz-Ruppiner Heide festhalten zu wollen und hat Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Potsdam vom Juli 2007 eingelegt.

1. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem Prüfbericht des Bundesrechnungshofes, der angesichts nicht benötigter Übungskapazitäten für die Bundesluftwaffe von Mittelverschwendung spricht?

Der Bundesrechnungshof folgt in seinen Prüfungsmitteilungen nicht den in mehreren Stellungnahmen dargelegten und aus Sicht des Bundesministeriums der Verteidigung entscheidenden Argumenten zur Notwendigkeit der Nutzung nationaler Luft-Boden-Schießplätze. Die Argumentation des Bundesrechnungshofes bezieht sich nur auf quantitative Aspekte und geht auf die in der Vergangenheit vom Bundesministerium der Verteidigung dargelegten qualitativen Aspekte nicht ein. Sie ist inhaltlich nicht stichhaltig und vom BMVg mehrfach widerlegt worden.

2. Wie erklärt die Bundesregierung den Rückgang der Übungsflüge der Luftwaffe auf den Luft-Boden-Schießplätzen (LBS) im In- und Ausland?

Die quantitative Abnahme in der Nutzung der Luft-Boden-Schießplätze im In- und Ausland durch die Bundeswehr hat ihren Hauptgrund in den Strukturveränderungen der Bundeswehr. Das Jagdbombergeschwader 34 „Allgäu“ am Standort Memmingen wurde im Jahr 2003, das Jagdbombergeschwader 38 „Friesland“ am Standort Jever im Jahr 2005 und das Marinefliegergeschwader 2 am Standort Eggebeck im Jahr 2006 aufgelöst.

3. Welche Folgen hat nach Ansicht der Bundesregierung der deutliche Rückgang der Übungseinsätze auf den Luft-Boden-Schießplätzen Nordhorn und Siegenburg sowie im Ausland für die Gewährleistung des verfassungsmäßigen Auftrags der Landesverteidigung?

Keine

4. Wie begründet die Bundesregierung, dennoch an der Notwendigkeit zusätzlicher Übungseinsätze bzw. Übungskapazitäten auf dem Bombodrom in der Kyritz-Ruppiner Heide festzuhalten?

Die Bundeswehr kann die Anforderungen, die heute an sie gestellt werden, auch wegen der Unvorhersehbarkeit des Entstehens von Krisen und Konflikten, nur dann erfüllen, wenn die jederzeitige Einsatzbereitschaft und ständige Verfügbarkeit der Streitkräfte sichergestellt ist. Dies gilt in besonderem Maße für die Luftwaffe, die den hierzu erforderlichen Leistungsstand für einen Einsatz mit kurzer Vorwarnzeit nur durch kontinuierliches Üben sicherstellen kann.

Die Forderung der Bundeswehr nach Nutzung des Luft-Boden-Schießplatzes Wittstock basiert auf der Tatsache, dass das notwendige und nur im täglichen Flugbetrieb erreichbare Üben komplexer taktischer Einsatzverfahren in der Bundesrepublik Deutschland nur dort durchgeführt werden kann. Eine quantitative Erhöhung der Übungstätigkeit ist nicht beabsichtigt.

5. Welche maximalen Übungskapazitäten für Luft-Boden-Einsatzübungen standen der Bundesluftwaffe sowie den ausländischen Partnerverbänden in Deutschland und im Ausland jeweils zur Verfügung, und in welchem Umfang wurden diese Kapazitäten jeweils pro Jahr tatsächlich ausgeschöpft?

Der Bedarf an Übungseinsätzen pro Jahr auf Luft-Boden-Schießplätzen in der Bundesrepublik Deutschland ist im entsprechenden Konzept der Bundeswehr

mit 2 000 Einsätzen im Inland und 6 000 im Ausland festgelegt. Der Bedarf der NATO-Partner an Luft-Boden-Schießeinsätzen in der Bundesrepublik Deutschland ist mit 1 900 Einsätzen beziffert. Diese Zahlen sind planerische Obergrenzen und entsprechen nicht den theoretisch möglichen Kapazitätsgrenzen von Luft-Boden-Schießplätzen. Zu den tatsächlichen Nutzungszahlen wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

6. Welche Flugzeugtypen der Luftwaffen wurden in den letzten Jahren wie häufig bei Luft-Boden-Übungseinsätzen im Inland und im Ausland bzw. über See eingesetzt (aufgeschlüsselt nach Jahren und Flugzeugtypen und Luft-Boden-Übungsplätzen)?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage Bundestagsdrucksache 16/6819, Frage 21 und 22 verwiesen. Bei der Luftwaffe kam ausschließlich der Luftfahrzeugtyp PA 200 TORNADO zum Einsatz. Einsätze der Partnernationen sind in ihrer Gesamtzahl erfasst. Eine statistische Erfassung dieser Einsätze nach Luftfahrzeugmustern aufgeschlüsselt liegt dem BMVg nicht vor.

7. Welche Mindestzahl an Luft-Boden-Übungseinsätzen erachtet die Bundesregierung derzeit als notwendig, um die Einsatzbereitschaft der verschiedenen Flugzeugtypen zu gewährleisten (bitte aufgeschlüsselt nach Flugzeugtypen)?

Die Übungsschwerpunkte bei der Einsatzausbildung der fliegenden Besatzungen der Luftwaffe sind u. a. an den denkbaren Einsatzszenarien ausgerichtet. Darüber hinaus ist der individuelle Erfahrungs- und Ausbildungsstand jeder einzelnen Besatzung zu berücksichtigen. Vor dem Hintergrund der Qualität und der Flexibilität der Ausbildung ist die Angabe einer pauschalen Mindestzahl an Luft-Boden-Übungseinsätzen zum Erhalt der Einsatzbereitschaft auf einen Luftfahrzeugtyp bezogen nicht möglich.

8. Welche konkreten, für die Bundeswehr einsatzrelevanten Übungsdefizite ergeben sich aktuell aus der Feststellung des Bundesrechnungshofes, dass die im Moment zur Verfügung stehenden Übungsplätze nicht ausgelastet werden, welche die Bundeswehr dazu zwingen, an einem zusätzlichen Bedarf an Übungskapazitäten festzuhalten?

Die Nutzung des Luft-Boden-Schießplatzes Wittstock ist zurzeit gerichtlich untersagt. Die Luft-Boden-Schießplätze Nordhorn und Siegenburg können den qualitativen Bedarf der Luftwaffe an Übungsmöglichkeiten nur zum Teil abdecken. Der Grad der Auslastung dieser beiden Schießplätze kann folglich kein geeigneter Referenzwert zur Bestimmung des Ausbildungsstandes sein.

Der Luft-Boden-Schießplatz Wittstock ist in der Bundesrepublik Deutschland und im nahen Ausland der einzige Platz, der den Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr eine den heutigen Anforderungen gerecht werdende Ausbildung bietet und die Einsatzbereitschaft insbesondere der NRF<sup>1</sup>-assignierten Kräfte dauerhaft gewährleistet. Nur dort ist das erforderliche kontinuierliche sowie qualitativ hochwertige Training – auch im Verbund mit anderen Truppenteilen – unter realitätsnahen Bedingungen im gesamten Einsatzspektrum der Luftwaffe möglich. In besonderem Maße gilt dies für das Üben komplexer und teilstreitkraftübergreifender Verfahren unter realitätsnahen Bedingungen. Sind die Voraussetzungen für das qualitativ hochwertige Training nicht gegeben, besteht die reale Gefahr von Qualitätseinbußen bei der Auftrags Erfüllung im Einsatz.

<sup>1</sup> NRF=NATO Response Force

9. Wie viele Einsatzübungen plant die Bundeswehr für die kommenden fünf Jahre auf den zur Verfügung stehenden Luft-Boden-Schießplätzen in der Bundesrepublik sowie im Ausland, insbesondere im Vergleich zu den Jahren 2006 und 2007, und welche Gründe gibt es ggf. für quantitative Veränderungen (aufgeschlüsselt nach Luft-Boden-Übungsplätzen)?

Zurzeit wird das Konzept für die Nutzung der Luft-Boden-Schießplätze in der Bundesrepublik Deutschland unter Zugrundelegung des aus dem Weißbuch 2006 und der Konzeption der Bundeswehr (KdB) abgeleiteten Fähigkeitsprofils Luftwaffe im BMVg grundlegend überarbeitet. Dabei werden als wesentliche Zielsetzungen die qualitativ hochwertige Ausbildung im Kernbereich der taktischen Einsatzübungen und eine ausgewogene Verteilung der mit den Luft-Boden-Einsatzverfahren verbundenen Belastung für die Bevölkerung zugrunde gelegt. Die Festlegung des Bedarfs an Übungseinrichtungen muss langfristig und mit der Maßgabe erfolgen, dass möglichst alle abwägbaren Faktoren hinsichtlich Verteidigungsauftrag, Einsatzverfahren, Bewaffnung der Kampfflugzeugflotte, Luftraumstruktur, Umweltauflagen und politischem Konsens Berücksichtigung finden. Ein bloßes Abstützen auf Nutzungszahlen der Vergangenheit ohne Wahrung von Handlungsalternativen in der Zukunft wird weder dem politischen Auftrag noch einer in ihrer Gesamtheit belastbaren Kosten-Nutzen-Betrachtung gerecht.

Der quantitative Bedarf der Bundeswehr an Übungseinsätzen auf Luft-Boden-Schießplätzen für die kommenden Jahre kann erst nach Abschluss dieser Arbeiten beziffert werden.

10. Welche Notwendigkeit besteht angesichts aktueller Einsatzszenarien für das Training von Tiefflügen mit dem Abschuss un gelenkter Waffen durch die Bundesluftwaffe?

In welchen Einsatzszenarien werden solche Fähigkeiten erforderlich?

Um auch bei zukünftigen Einsätzen der Bundeswehr weiterhin durchsetzungs- und überlebensfähig zu bleiben, ist für die Luftwaffe das Tiefflugtraining ein unverzichtbarer Bestandteil der Einsatzausbildung der Luftfahrzeugbesatzungen (LFB). Tiefflug ist dabei nicht alleiniges Element, sondern Teil des gesamten Spektrums möglicher Einsatzprofile.

Alle an aktuellen NATO-Einsätzen beteiligten Nationen setzen ihre Kampfflugzeuge sowohl mit gelenkter als auch mit un gelenkter Munition ein. Der Bedarf der NATO an Flugzeugen mit diesen Fähigkeiten für aktuelle und zukünftige Einsatzszenarien ist in der NATO unstrittig. Ein kompletter Verzicht auf un gelenkte Munitionsarten ist nicht absehbar. Der Waffeneinsatz aus dem Tiefflug ist neben Einsätzen aus mittleren und großen Höhen Teil des Einsatz- und Übungsspektrums auch der Luftwaffe.

11. Welche Luftfahrzeuge und welche Waffensysteme sollen in den kommenden Jahren auf den Luft-Boden-Schießplätzen in Deutschland trainieren, bzw. für welche Einsätze sollen sie vorbereitet werden?

Der Bedarf der Luftwaffe an Übungseinsätzen auf Luft-Boden-Schießplätzen in der Bundesrepublik Deutschland wird in Zukunft weiterhin für das Luftfahrzeugmuster PA 200 TORNADO und in einigen Jahren zusätzlich für das Waffensystem EUROFIGHTER bestehen. Zudem werden auch weiterhin NATO-Partnernationen mit ihren für den Luft-Boden-Einsatz geeigneten Waffensystemen die Luft-Boden-Schießplätze in der Bundesrepublik Deutschland nutzen.

12. Wie stellt sich im Moment der Umfang des Personals auf dem LBS Kyritz-Ruppiner Heide/Wittstock dar, wie war die Entwicklung seit 2003, und wie soll sich die Personalstärke in den nächsten fünf Jahren entwickeln, aufgeschlüsselt nach militärischen und zivilen Dienstposten?

Die Personalsituation am Luft-Boden-Schießplatz Wittstock stellt sich wie folgt dar:

Kommandantur:	2003:	41 DP ziv.	20 DP mil.
	aktuell:	38 DP ziv.	20 DP mil.
	Zielstruktur 2010:	10 DP ziv.	20 DP mil.

Die bis 2010 abzubauenen 28 zivilen Dienstposten (DP) werden in das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Potsdam verlagert. Insgesamt sind in dieser Dienststelle 53 Dienstposten im Rahmen des optimierten Betriebsmodells (OBM) für den Betrieb des Luft-Boden-Schießplatzes Wittstock vorgesehen.

Feuerwehr:	2003:	26 DP ziv.
	Aktuell:	26 DP ziv.
	Zielstruktur 2010:	31 DP ziv.

Darüber hinaus wird am Standort Wittstock nach positiver Entscheidung zur Nutzung des Luft-Boden-Schießplatzes eine Garnison mit ca. 850 Soldaten und Zivilbediensteten entstehen.

13. Wie verhalten sich diese Entwicklung bzw. die Planungen zu den früheren Aussagen der Bundeswehr, mit dem LBS neue Arbeitsplätze für die Region zu schaffen?

Welchen Grund gibt es für mögliche Abweichungen von den ursprünglichen Aussagen?

Die Aussage der Bundeswehr, mit der Nutzungsaufnahme des Luft-Boden-Schießplatzes Wittstock neue Arbeitsplätze zu schaffen, hat unverändert Bestand.

14. Wie stellt sich im Moment der Umfang des Personals auf den anderen deutschen LBS dar, wie war die Entwicklung seit 2003, welche Planungen gibt es für die nächsten fünf Jahre, aufgeschlüsselt nach militärischen und zivilen Dienstposten?

Die Personalsituation am Luft-Boden- Schießplatz Nordhorn stellt sich wie folgt dar:

Kommandantur:	2003:	5 DP ziv.	20 DP mil.
	aktuell:	5 DP ziv.	20 DP mil.
	Zielstruktur 2010:	1 DP ziv.	20 DP mil.

Feuerwehraufgaben werden durch die Bundeswehr Zentralfeuerwehr Rheine wahrgenommen.

Die Nutzung des Luft-Boden-Schießplatzes Siegenburg wird durch die Bestimmungen der Verwaltungsvereinbarung zum Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut (ZA/NTS) für den Betrieb des Platzes geregelt und liegt in der Zuständigkeit der USA-Streitkräfte. Konkrete Aussagen zum Personalumfang liegen dem BMVg nicht vor.

15. Welche bislang im Rechtsstreit für die sofortige Inbetriebnahme des Bombodroms (Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Potsdam und Berufung gegen sein Urteil vom Juli 2007) von der Bundesregierung noch nicht geltend gemachten Gründe für die Inbetriebnahme des Bombodroms durch die Bundeswehr wurden im Rahmen des Berufungsverfahrens neu eingebracht?

Es wurden von der Bundesregierung keine bislang noch nicht geltend gemachten Gründe im Rahmen des Antrages auf Zulassung der Berufung eingebracht. Die schriftliche Berufungsbegründung ist darauf ausgerichtet, die Rechtsauffassung des Bundes aufzuzeigen und darüber hinaus in tatsächlicher Hinsicht im Wesentlichen darzustellen, dass die zu erwartenden Fluglärmimmissionen insbesondere unter Berücksichtigung der vorliegenden Lärmgutachten rechtlich zulässig sind.

16. Welche konkreten Planungen hat bzw. entwirft das BMVg für die Entwicklung alternativer Möglichkeiten, den aus ihrer Sicht notwendigen Bedarf an Luft-Boden-Übungskapazitäten für den Fall zu gewährleisten, dass eine Inbetriebnahme des LBS Wittstock nicht möglich ist?

Die Aufnahme der Nutzung des Luft-Boden-Schießplatzes Wittstock ist unverändert notwendig, um den Ausbildungsbedarf der Luftwaffe, insbesondere hinsichtlich der Qualität und Kontinuität der fliegerischen Aus- und Weiterbildung sicherzustellen. Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Frage 15 verwiesen.

17. Gibt es bereits verbindliche Zusagen der Bundesregierung an die NATO-Staaten, den LBS Wittstock für Übungseinsätze zu nutzen, und wenn ja, wann wurden diese Zusagen gemacht, und welcher Anteil der geplanten 1 700 Übungseinsätze soll für Übungsflüge anderer NATO-Staaten zur Verfügung stehen?

Nein



